



Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch

Ursula Enders und Thomas Schlingmann

Modul 4: Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Lerneinheit 3: Aufarbeitung

schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de



Inhalt

1	Einführung	2
2	Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle: Ziele und Bausteine	7
3	Juristische und sozialwissenschaftliche Begutachtung durch unabhängige Fachkräfte mit Expertise zum Problembereich „Sexuelle Gewalt in Institutionen“	10
	3.1. Die juristische Begutachtung	10
	3.2. Die sozialwissenschaftliche Begutachtung	11
4	Prozessorientierte Aufarbeitung auf allen institutionellen Ebenen	15
	4.1. Voraussetzungen	15
	4.2. Fallverantwortung und Fallmanagement	16
	4.3. Beachtung von Qualitätsstandards	18
5	Fazit	22

1 Einführung

Entsprechend der Empfehlungen des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ und der gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BuKiSchG) haben in den letzten Jahren zahlreiche Institutionen Schutzkonzepte entwickelt. Diese geben u. a. Verfahrensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen vor. Zudem schreiben sie die Verantwortung der Institutionen für fachlich qualifiziertes Vorgehen im Falle erwiesener sexualisierter Gewalt innerhalb der eigenen Reihen fest. Die Vorgaben sollen nicht nur dem Schutz und der Hilfe von eventuell betroffenen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden und ihren Angehörigen dienen, sondern ebenso im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter vor Verleumdungen bewahren. Last but not least ist es das erklärte Ziel eines meist in Form von Ablaufdiagrammen schriftlich festgelegten Vorgehens, die Institution vor Rufschädigung zu schützen.

Um das von den Fachaufsichten (Landesjugendämter und Jugendämter) geforderte institutionelle Schutzkonzept zeitnah vorzulegen, übernahmen viele Einrichtungen mehr oder weniger unreflektiert einzelne Textbausteine aus bereits vorliegenden Konzepten anderer Institutionen. Dies führte dazu, dass einige fachlich fehlerhafte Vorgaben der Intervention in Fällen der vermuteten bzw. erwiesenen sexuellen Gewalt in zahlreichen Konzepten festgeschrieben wurden¹. Seit 2012 werden dementsprechend zunehmend Fälle bekannt, in denen ein an fachlich unzureichenden Verfahrensvorgaben orientiertes Vorgehen zur Vernachlässigung des Opferschutzes und der Hilfen für Betroffene in Fällen sexuellen Missbrauchs durch erwachsene TäterInnen sowie in Fällen sexueller Übergriffe durch Kinder/Jugendliche führt. Trotz des großen Engagements von Einrichtungsleitungen und Fachkräften scheitern in diesen Fällen oftmals die Abklärung der Vermutung/des Verdachts und das Krisenmanagement, so dass nicht selten nach einer Phase intensivster Auseinandersetzung mit der Problematik die unterschiedlichen Ebenen der Institutionen resignieren. Die Kraft für eine notwendige nachhaltige institutionelle Aufarbeitung der Gewalthandlungen innerhalb der Institution wird folglich eingeschränkt. In anderen Fällen blenden Einrichtungsleitungen und Fachkräfte aus, dass sie durch die formale Einhaltung der Verfahrensvorgaben im konkreten Einzelfall weder der institutionellen Dynamik noch ihrer Verantwortung für Schutz und Hilfe für die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder(-grup-

¹ Zum Beispiel eine einseitig an Kriterien der Strafverfolgungsbehörden orientierte Bewertung, ob ein Verdacht eines sexuellen Missbrauchs vorliegt. Eine solche vernachlässigt z.B. eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch nicht strafrechtlich relevantes fachliches Fehlverhalten. (vgl. Enders 2015a)

pen), deren Angehörigen und den ehemaligen KollegInnen des Täters/der Täterin gerecht werden/wurden².

Dieser Text bietet einen Überblick über Punkte, die bei der Aufarbeitung von „Altfällen“ und aktuellen Fällen berücksichtigt werden sollten.

² Nicht nur in Einzelfällen versuchen z.B. Träger ihrer Verpflichtung zur Vermittlung von Hilfeangeboten für betroffene Kinder und deren Eltern dadurch nachzukommen, dass sie die Anschriften oder Flyer von Beratungsstellen ausgeben, ohne deren Beratungskapazitäten abzuklären. Nicht selten bleiben Betroffene in diesen Fällen ohne Beratung und therapeutische Unterstützung.

Aufarbeitung von „Altfällen“

Der Begriff „Aufarbeitung“ wird im Kontext mit Gewalt gegen Kinder und Jugendliche³ in Institutionen für die Beschreibung unterschiedlicher Prozesse verwendet – sowohl für die Untersuchung zurückliegender Fälle, für die Anerkennung von Leid, die Übernahme der Verantwortung für Fehler der Vergangenheit und die Bereitschaft aus diesen zu lernen. In aktuellen Fällen steht der Begriff „Aufarbeitung“ für eine zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit dem institutionellen Versagen. In der deutschsprachigen Fachdiskussion gewann der Begriff seit 2010 zunehmend an Bedeutung: Als erste Antwort auf den „Missbrauchsskandal“ gaben kirchliche Institutionen (z.B. Aloisius Kolleg Bonn [Zinsmeister et al. 2011], Kloster Ettal [Huniar 2010]) sowie die Odenwaldschule (Burgsmüller et al. 2010) die **juristische Bewertung von „Altfällen“** sexualisierter Gewalt in Internaten in Auftrag. Auf der Basis von Interviews mit Betroffenen und Zeitzeugen sowie von Aktenanalysen dokumentierten JuristInnen Fakten und bewerteten die straf-, zivil- und arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Relevanz der inzwischen meist verjährten Gewalthandlungen und des institutionellen Umgangs damit. Im Fokus der Untersuchung standen somit nicht nur die Gewalthandlungen der TäterInnen und deren Folgen für die Betroffenen, sondern ebenso die Frage, welche Hinweise auf und Informationen über die Gewalttaten Leitungskräften und KollegInnen vorlagen und inwieweit diese ihren Handlungsverpflichtungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen nachgekommen waren. Anhaltende öffentliche Debatten und Forderungen von Betroffenen veranlassten einzelne Institutionen, in denen eine Vielzahl an Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden vorwiegend von männlichen erwachsenen Tätern in den 1980er und 90er Jahren sexuell missbraucht wurden, sich einer zweiten **sozialwissenschaftlichen Untersuchung der sexuellen Gewalthandlungen** in den eigenen Reihen zu stellen (Aloisius Kolleg Bonn [Bintig 2013], Kloster Ettal [Keupp et al. 2013], Stift Kremsmünster [Keupp et al. 2015] und Odenwaldschule⁴). Im Fokus dieser Untersuchungen standen u. a. die psychosozialen Folgen der Gewalterfahrungen für Betroffene und die Bedeutung der Täterstrategien für institutionelle Dynamiken (z.B. Spaltungen, Ausgrenzungen, Diffamierungen von opferorientierten Fachkräften). Im Jahr 2012 beauftragte die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland als erste Institution eine interdisziplinär zusammengesetzte unabhängige Untersuchungskommission, die sowohl die juristische als auch sozialwissenschaftliche Untersuchung von Missbrauchsfällen in Kirchengemeinden leistete und gemeinsame Empfehlungen zur Aufarbeitung gab (Bange et al. 2014).

³ Z.B. im Rahmen der Aufarbeitung von körperlicher, psychischer, sexueller Gewalt sowie

⁴ Die von der Kommission des IPP (Keupp u.a.) durchgeführte sozialwissenschaftliche Untersuchung der Missbrauchsfälle an der Odenwaldschule ist noch nicht abgeschlossen.

Aufarbeitung von „Altfällen“

Alle vorliegenden juristischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu Missbrauchsfällen in Deutschland weisen durchgängig eklatante fachliche Defizite der Institutionen sowie ihrer Leitungskräfte im Umgang mit sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen nach. Während katholische Träger und die Odenwaldschule in der Öffentlichkeit ob ihres Umgangs mit der Problematik massiv kritisiert wurden, fand in Bezug auf die evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland eine öffentliche Auseinandersetzung mit der grundlegenden Kritik der Untersuchungskommission am Krisenmanagement der Kirchenleitung nach Aufdeckung von „Altfällen“ und an der bis heute andauernden kirchlichen Praxis der Aufarbeitung kaum statt. Der Untersuchungsbericht hatte z.B. Rollenkonfusionen von Leitungskräften, wenig transparente Umgangsweise mit betroffenen Kirchengemeinden, Reinszenierung und Verfestigung von Gewaltdynamiken innerhalb der Kirchengemeinde und die Vernachlässigung des Dialogs mit einzelnen kirchenkritischen Betroffenen aufgezeigt. Die Empfehlung der juristischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungskommission, um auf Ebene der Landeskirche die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für einen fachlichen Umgang in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden mit Fällen der Vermutung/des Verdachts sexuellen Missbrauchs zu schaffen, war die Einrichtung einer zentralen Meldestelle und eines Kriseninterventionsteam der Landeskirche. Diese Empfehlungen wurden von der Kirchenleitung als „nicht zweckdienlich bewertet“.⁵ Andere Empfehlungen befinden sich nach Auskunft der kirchlichen „Koordinierungsstelle Prävention“ in der aktiven Konzipierung und Umsetzung.

Als Antwort auf eigene Verflechtungen mit der Lobby der Pädosexuellenbewegung in den 1980er und 90er Jahren gaben die Partei Bündnis 90/Die Grünen (Walter et al. 2015) sowie der Deutsche Kinderschutzbund (Göttinger Institut für Demokratieforschung 2015) Untersuchungen zur **historischen Aufarbeitung** in Auftrag.

Die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) veranlasste erste Schritte einer **gesellschaftlichen Aufarbeitung der Problematik**: So wurden z.B. die Angaben von Betroffenen, die sich bei einer Anlaufstelle der USBKM meldeten, wissenschaftlich ausgewertet (Fegert et al. 2013) und Expertisen unter Federführung des DJI (Deutsches Jugendinstitut) erstellt (z.B. Bundschuh 2011). Der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, eine von der Bundesregierung auf den Missbrauchsskandal im Jahre 2010 initiierte Arbeitsgruppe, gab 2011 Empfehlungen für

⁵ Schreiben eines Mitglieds der Kirchenleitung an die Untersuchungskommission vom 11.09.2015 vgl. auch Bericht der Bischöfin anlässlich der Synode vom 25.11.2015

Aufarbeitung von „Altfällen“

eine gesellschaftliche Aufarbeitung der Missbrauchsskandale (Bundesministerium für Justiz 2011). Diese wurden jedoch nur zum Teil umgesetzt.

2 Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle: Ziele und Bausteine

Unter aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt werden im Folgenden Fälle verstanden, in denen:

- ▶ sexuelle Gewalthandlungen in den letzten fünf Jahren verübt wurden

und/oder -

- ▶ (einzelne) unmittelbar betroffene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende weiterhin die Einrichtung nutzen
- ▶ mittelbar betroffene Mädchen und Jungen (Mitglieder der Gruppe/Klasse zum Zeitpunkt der Gewalthandlungen/Aufdeckung) bzw. Kinder, die nach Aufdeckung neu in die Gruppe kamen, weiterhin die Einrichtung nutzen⁶
- ▶ unmittelbare KollegInnen des Täters/der Täterin weiterhin in der Einrichtung tätig sind
- ▶ Leitungskräfte weiterhin in der Einrichtung tätig sind, die in der Personalverantwortung und Fachaufsicht des Täters/der Täterin standen.

Unter nachhaltiger Aufarbeitung aktueller Fälle sexualisierter Gewalt versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess, der auf zwei Ebenen stattfindet: Eine unabhängige juristische und sozialwissenschaftliche Untersuchung wird als Basis für eine prozessorientierte Aufarbeitung innerhalb der Institution genutzt.

In der Praxis wird immer wieder deutlich, dass Institutionen, die zum Tatort sexualisierter Gewalt wurden, sich im Rahmen des Krisenmanagements notgedrungen engagiert mit der Problematik auseinandersetzen. Aufgrund begrenzter institutioneller Ressourcen und aus Angst vor der Auseinandersetzung mit dem eigenen Versagen ziehen betroffene Institutionen oftmals aber lediglich im begrenzten Maße fachliche Konsequenzen (z.B. durch Erweiterung der Dienstvorschriften, Verabschiedung eines

⁶ Nicht nur in Einzelfällen sind neue Mitglieder einer Gruppe durch die Reinszenierung von Gewaltdynamiken/-handlungen durch kindliche oder jugendliche Opfer betroffen – auch nachdem der Täter/die Täterin die Gruppe verlassen hat

Verhaltenskodex, Modifizierung der Personalauswahl). Diese Maßnahmen erfüllen nicht selten eher die Funktion einer „Selbstberuhigung der Institution“ bzw. eine „Alibi-funktion“ in der Rechtfertigung gegenüber Fachaufsicht und Öffentlichkeit, als dass sie für einen Neuanfang stehen. Institutionen versäumen es häufig, die Chance der institutionellen Krise zu nutzen und durch eine fachlich fundierte Aufarbeitung Risikofaktoren für sexuelle Gewalt in den eigenen Reihen langfristig zu reduzieren.

Auch in Fällen mit einer aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung des Täters/der Täterin eindeutigen juristischen Faktenlage und einem aus Sicht des Trägers vermeintlich gelungenen Krisenmanagement kann eine vom Fallmanagement unabhängige sozialwissenschaftliche Untersuchung hilfreiche Impulse für einen nachhaltigen Aufarbeitungsprozess geben.

Beispiel

Im Rahmen der Untersuchung der „Altfälle“ sexuellen Missbrauchs in Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wurde z.B. ein aktueller Fall sexuellen Missbrauchs durch einen Erzieher einer Kindertagesstätte in kirchlicher Trägerschaft benannt. Der geständige Pädagoge war Anfang 2013 zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Der Kita-Träger orientierte sich in seinem Krisenmanagement an Vorgaben des Kirchenkreises und zog externe Beratung hinzu.

Während eine für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zuständige Fachkraft und Leitungskräfte der Evangelisch-Lutherischen Kirche die Aufarbeitung des Falles als gelungen darstellten, wurde im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Untersuchung in Interviews mit Eltern betroffener Kinder und Fachkräften der Einrichtung deutlich, dass im Rahmen kirchlichen Krisenmanagements fachliche Fehler gemacht und sowohl Kindern als auch Eltern und Fachkräften keine ausreichenden Hilfen vermittelt/angeboten wurden. Der Kita-Träger nutzte die Ergebnisse der Untersuchung des Fallverlaufs im Sinne einer Organisationsberatung und korrigierte – soweit noch möglich – im Rahmen des Krisenmanagements gemachte fachliche Fehler. Zudem nutzte er die Erkenntnisse für die Entwicklung eines institutionellen Schutzprogrammes. (Enders 2014)

Es besteht in Fachkreisen Konsens darüber, dass die Folgen sexualisierte Gewalterfahrungen für Betroffene nicht nur abhängig sind von den Gewalthandlungen des Täters/der Täterin, sondern ebenso von der Qualität der Unterstützung und dem Schutz, den Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer sowie ihre Angehörigen – insbesondere in der Phase der Aufdeckung – bekommen (z.B. Mosser 2009, Berliner

& Conte 1995). Gleiches gilt für die institutionelle Bewältigung der Gewalterfahrungen. Dementsprechend werden in diesem Beitrag fachliche Standards einer nachhaltigen Aufarbeitung sowie „typische“ Fehler im Krisenmanagement von Fällen sexualisierter Gewalt skizziert, die den Prozess erschweren.

3 Juristische und sozialwissenschaftliche Begutachtung durch unabhängige Fachkräfte mit Expertise zum Problembereich „Sexuelle Gewalt in Institutionen“

Grundlage einer nachhaltigen Aufarbeitung ist eine unabhängige juristische Untersuchung und sozialwissenschaftliche Untersuchung der institutionellen Dynamiken, die sexualisierte Gewalthandlungen begünstigten bzw. welche Auswirkungen die Gewalthandlungen auf aktuelle institutionelle Dynamiken haben. Es ist die Verantwortung der Leitungskräfte der Institutionen, die zum Tatort sexualisierter Gewalt wurden, externe, vom Träger und Fallmanagement unabhängige ExpertInnen mit der Erstellung entsprechender Gutachten zu beauftragen. Der Umfang der Begutachtung ist abhängig vom Einzelfall. Dabei sind u. a. folgende Aspekte zu untersuchen:

- ▶ Straf-, arbeits- und dienstrechtliche Fragen
- ▶ Fakten der sexuellen Gewalthandlungen
- ▶ Folgeproblematiken und Belastungen von unmittelbar und mittelbar betroffenen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie deren Angehörigen
- ▶ Auswirkungen der sexuellen Gewalthandlungen auf institutionelle Dynamiken vor und unmittelbar nach deren Aufdeckung – insbesondere Auswirkungen eines strategischen Vorgehens von TäterInnen (vgl. z.B. Enders 2015b)
- ▶ Langfristige Auswirkungen der Gewaltdynamik auf institutionelle Dynamiken (z.B. Teamspaltungen, Schweigegebote, Ausgrenzung; vgl. Enders, 2015b)
- ▶ Strukturelle und fachliche Risikofaktoren, die dem Täter/der Täterin die Ausübung der sexuellen Gewalthandlungen ermöglichten/erleichterten
- ▶ Krisenmanagement sowie langfristige Interventionen (z.B. Vermittlung und Wirksamkeit von Hilfen für die unterschiedlichen Ebenen der Institution)
- ▶ Ressourcen der Institution

3.1. Die juristische Begutachtung

Die **juristische Begutachtung** arbeitet straf-, arbeits-, dienst-, und haftungsrechtliche Fragestellungen auf. Die strafrechtliche Bewertung der Taten wird in aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen oftmals von den Strafverfolgungsbehörden im

Rahmen des Strafermittlungsverfahrens geleistet. Kommt es zu einer strafrechtlichen Verurteilung, so entsteht eine eindeutige Faktenlage, die den institutionellen Aufarbeitungsprozess oftmals erleichtert, jedoch nicht in jedem Fall. Mit Verweis auf das (laufende) Strafverfahren wird in einigen Einrichtungen die institutionelle Aufarbeitung blockiert. Ein laufendes Strafermittlungsverfahren/eine Verurteilung und die damit verbundene Schuldzuweisung an den Täter/die Täterin wird nicht nur in Einzelfällen genutzt, um weiterhin institutionelle Risikofaktoren auszublenden: Einige Institutionen zeigen nur eine begrenzte Bereitschaft, die Strukturen und die Arbeitsweise der eigenen Organisation – im Rahmen einer unabhängigen Untersuchung – zu hinterfragen.

Unabhängig davon, ob eine strafrechtliche Verurteilung eines Täters/einer Täterin vorliegt, empfiehlt sich in jedem Fall eine unabhängige Bewertung arbeits- und dienstrechtlicher Fakten bzw. eventueller Haftungsfragen. Die Erkenntnisse sind für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung/des Trägers nutzbar zu machen.

In den meisten aktuellen Fällen kommt es zu keiner strafrechtlichen Bewertung der Gewalthandlungen, da z.B. unter Berücksichtigung der Belastung des Strafverfahrens für das/die Opfer keine Strafanzeige erstattet wurde. Nicht selten machen Kinder und Jugendliche bzw. deren Sorgeberechtigten aus Angst vor einem mit dem Strafprozess verbundenen öffentlichen Outing als Opfer von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder ihre Aussagen werden von den Strafverfolgungsbehörden als nicht glaubwürdig bzw. nicht umfassend genug eingeschätzt. In anderen Fällen bestätigen die Ermittlungsergebnisse ein fachliches und/oder persönliches Fehlverhalten, das jedoch als nicht strafrechtlich relevant bewertet wird. Ermittlungsverfahren wegen sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen im Vorschulalter werden häufig eingestellt, da die Strafverfolgungsbehörden die Opfer aufgrund ihres geringen Alters als nicht zeugenfähig einstufen. Um den besonderen Belastungen von Betroffenen im Kontext der juristischen Untersuchung gerecht zu werden, sollten die untersuchenden JuristInnen über fundierte Erfahrungen in Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfügen (in der Nebenklagevertretung, als Sonderstaatsanwalt/-anwältin bzw. RichterIn in Strafprozessen gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Liegt keine strafrechtliche Verurteilung des Täters/der Täterin vor, so kommt der im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung geleisteten fachlichen Bewertung der Fakten für eine nachhaltige Aufarbeitung eine besondere Bedeutung zu.

3.2. Die sozialwissenschaftliche Begutachtung

Die **sozialwissenschaftliche Begutachtung** ist Voraussetzung für einen nachhaltigen zukunftsorientierten Aufarbeitungsprozess. Aufgrund der Komplexität der Fragestel-

lung sollte die sozialwissenschaftliche Begutachtung insbesondere in Fällen, in denen mehrere Kinder von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder der Täter/die Täterin eine leitende Funktion innerhalb der Einrichtung hatte, stets im Team durchgeführt werden.

Grundlegend formulieren Mosser & Keupp (2015) folgende Anforderungen an sozialwissenschaftliche Untersuchungen zurückliegender Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen, die ebenso für die Aufarbeitung aktueller Fälle von Relevanz sind:

- ▶ Unabhängigkeit des Forschungsteams gegenüber der Institution
- ▶ Zuverlässige Kooperation der Institution
- ▶ Identifikation und Reflexion der Funktionen der Aufarbeitung
- ▶ Reflexion des Forschungsprozesses in einer Begleitgruppe, die sich aus InstitutionsvertreterInnen und (ehemaligen/ Anm. d. Verf.) NutzerInnen (darunter auf jeden Fall auch Betroffene) zusammensetzt
- ▶ Ausreichende finanzielle Mittel für mehrdimensionale und zeitaufwändige Datenerhebungen
- ▶ Praxisorientiertes Verständnis von Aufarbeitung mit dem Ziel einer konstruktiven Bewältigung sowie der Implementierung präventiver Strukturen
- ▶ Keine Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung des Forschungsberichts

Sexuelle Gewalt in den eigenen Reihen erleben Institutionen oftmals als sehr beschämend. Aus Schamgefühlen und Sorge um den eigenen Ruf, beauftragen einige Institutionen Fachkräfte mit der Entwicklung von Empfehlungen zur Aufarbeitung der Gewaltdynamik, mit denen sie bereits in der Vergangenheit gute Kooperationserfahrungen gemacht haben (z.B. aktuelle oder ehemalige SupervisorInnen). Andere fragen die Expertise von Fachkräften an, die aus dem erweiterten Arbeitsumfeld des Trägerverbundes kommen (z.B. bewährte FortbildungsreferentInnen) und sich diesem verpflichtet fühlen. In Folge derartiger persönlicher und fachlicher Verwicklungen wird die Unabhängigkeit von Untersuchungskommissionen eingeschränkt. Es besteht ein nicht zu unterschätzendes Risiko der Befangenheit, so dass in der Untersuchung institutionelle Dynamiken und fachliche Fehler, die die Einrichtung/der Träger bisher bewusst oder unbewusst ausgeblendet hat, nicht ausreichend erkannt werden.

Um das Risiko der Befangenheit zu reduzieren, sollten Träger ausschließlich ExpertInnen mit der Untersuchung von Fällen sexualisierte Gewalt in Institutionen beauftragen, die nicht als hauptamtliche Fachkräfte oder im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit zu anderen Themenschwerpunkten für die Einrichtung/den Trägerverbund tätig sind/waren. Im Falle eines sexuellen Missbrauchs in einer stationären Einrichtung

in katholischer Trägerschaft sollte z.B. keine ExpertIn mit der Untersuchung beauftragt werden, die einige Zeit zuvor bei einem katholischen Träger beschäftigt war und/oder regelmäßig Fortbildungen für Einrichtungen in katholischer Trägerschaft anbietet. Im Sinne der notwendigen Unabhängigkeit empfiehlt es sich, in diesen Fällen nur ExpertInnen zu beauftragen, die in keinem Abhängigkeits-/Geschäftsverhältnis zur katholischen Kirche, sondern zu dieser in einer sachlich-distanzierten Beziehung stehen.

Im Sinne der Aussagebereitschaft von Betroffenen sowie (ehemaligen) MitarbeiterInnen hat es sich zudem bewährt, wenn im Rahmen der Aufarbeitung Interviews nicht von ExpertInnen durchgeführt werden, die einen biografischen Bezug zu der Institution/dem Träger(-verbund) haben.

Unabhängige Untersuchungskommissionen müssen durch ihre Zusammensetzung ein breites Spektrum fachlicher Qualifikationen abdecken (vgl. Fallmanagement). Die im Rahmen der Begutachtung notwendigen Interviews bedeuten für von sexualisierter Gewalt mittelbar und unmittelbar Betroffene, ihre Angehörigen als auch KollegInnen eines/einer Beschuldigten oftmals eine Auseinandersetzung mit traumatischen Erfahrungen. Sie sollten deshalb grundsätzlich nur von Fachkräften mit traumatherapeutischer Qualifikation bzw. fundierter Erfahrung in der Arbeit mit traumatisierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geführt werden. Eine wissenschaftliche und gesprächstherapeutische Qualifikation reicht für die Durchführung der Interviews in keinem Fall aus.

Ist für einzelne Fragestellungen innerhalb des GutachterInnenteams keine ausreichende Expertise vorhanden, so ist diese im Einzelfall durch die Kooperation mit Fachdiensten hinzuzuziehen. Vergleichbar mit der GutachterInnenfunktion in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen ist es die Aufgabe von unabhängigen ExpertInnen, auf der Basis von Aktenanalysen und im Gespräch mit unterschiedlichen Personen(-gruppen) die Fakten zusammenzutragen und Empfehlungen für eine nachhaltige Aufarbeitung auszusprechen. Um unabhängig arbeiten zu können, dürfen die externen ExpertInnen keinesfalls die Rolle der Mediation von Konflikten innerhalb der Institution und zwischen der Institution und Betroffenen übernehmen.⁷ Den unterschiedlichen Personen und Ebenen der Institution ist mit respektvoller Offenheit zu begegnen.

Fachliches Fehlverhalten einzelner Personen ist ebenso zu benennen wie institutionelles Versagen (z.B. im Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt und im Krisen-

⁷ Ausnahme: Im Rahmen der Aufarbeitung von „Altfällen“ macht es durchaus Sinn, dass Mitglieder der Untersuchungskommission den Dialog zwischen Betroffenen und Einrichtungsleitung zu begrenzten Fragestellungen moderieren (z.B. zur Errichtung und Gestaltung eines Mahnmals).

management). Insbesondere ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls ein noch bestehender Hilfebedarf der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, ihrer Familien, der Kinder- und Jugendgruppen abzuklären und zu benennen. Im Sinne der Fürsorgepflicht für ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen, einzelne Teams und Leitungskräfte müssen notwendige Unterstützungsmaßnahmen für diese aufgezeigt werden (z.B. traumatherapeutische Angebote für die unmittelbaren KollegInnen des Täters/der Täterin, Supervisions- und Fortbildungsbedarf des Teams/der Mitarbeiterschaft der Einrichtung, Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter). Ebenso sind in Kenntnis der institutionellen Dynamiken und Risikofaktoren Verfahrenswege für eine zeitnahe Erstattung entstandener Kosten (z.B. Verdienstaufschlag von Eltern aufgrund eines besonderen Betreuungsbedarfes des Kindes, Fahrtkosten zur Therapie) und Vergabe von Unterstützungsleistungen an die Betroffenen (z.B. Erholungsurlaub für betroffene Familien) aufzuzeigen, die das Risiko zusätzlicher Belastungen durch wenig betroffenengerechte Verfahrensweisen reduzieren (vgl. Bange et. al. 2014, S. 297ff). In Auswertung der spezifischen Risikofaktoren und Ressourcen des Arbeitsfeldes, des Trägers und der jeweiligen Institution (z.B. Fachlichkeit, Personalstruktur, Leit- und Menschenbild des Trägers, bauliche Gegebenheiten) sind zudem Empfehlungen für die Entwicklung präventiver institutioneller Strukturen und der fachlichen Weiterentwicklungen zu geben.

Um die Ergebnisse der Untersuchung zeitnah für die prozessorientierte Aufarbeitung nutzbar zu machen, müssen diese in Form von Zwischenberichten dem Fallmanagement zugänglich gemacht werden. Im Sinne der Transparenz ist vor Beginn der Untersuchung vertraglich zu regeln, dass die Untersuchungsergebnisse den unterschiedlichen Ebenen der Institution (Kindern und Jugendlichen, Eltern, haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Leitungskräften) zeitnah nach Veröffentlichung des Schlussberichtes im Rahmen von adressatengerecht gestalteten Informationsveranstaltungen von der Untersuchungskommission erläutert werden.

4 Prozessorientierte Aufarbeitung auf allen institutionellen Ebenen

Im Folgenden werden Voraussetzungen und fachliche Qualitätsstandards einer prozessorientierten Aufarbeitung von aktuellen Fällen skizziert.

4.1. Voraussetzungen

Eine nachhaltige Aufarbeitung von aktueller sexualisierter Gewalt in Institutionen ist ein langfristiger Prozess, der die **Bereitschaft der Institution** voraussetzt, sich mit den eigenen Gelegenheitsstrukturen für sexuelle Gewalt auseinanderzusetzen (z.B. strukturelle Unklarheiten, fachliche Defizite). Dieser Prozess hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die **Leitung der Einrichtung/des Trägers** ihn **aktiv unterstützt**. Es gilt z.B. die notwendigen **finanziellen und personellen Ressourcen abzusichern** – nicht nur in Bezug auf externe Expertise und ein qualifiziertes Fallmanagement, sondern z.B. ebenso für Unterstützungszahlungen an Betroffene und deren Angehörige, Fortbildungs-, Supervisions- und Unterstützungsangebote für MitarbeiterInnen sowie konzeptionelle Weiterentwicklungen und die Neugestaltung der Räumlichkeiten, die zum Tatort wurden.

Nachdem im Jahr 2010 die „Missbrauchsskandale“ in Internaten und kirchlichen Einrichtungen bekannt wurden, setzten Betroffene in sehr belastenden Auseinandersetzungen die Übernahme der Finanzierung von ersten Schritten der Aufarbeitung durch Einrichtungen durch. Inzwischen sollte die Aufarbeitung auch von aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen fachlicher Standard sein. Es missachtet die persönlichen Grenzen von Betroffenen und ihren Angehörigen (z.B. Eltern), wenn Institutionen weiterhin mit diesen um die Notwendigkeit und Finanzierung der Aufarbeitung debattieren. Es ist die Verantwortung von Verbänden, Landeskirchen und Fachaufsichten, Institutionen zur Bereitstellung der Ressourcen für Aufarbeitungsprozesse zu bewegen. Insbesondere im Bereich des Sports und der Evangelischen Kirche, in denen Vereine/Kirchengemeinden juristisch unabhängige Träger der Kinder- und Jugendarbeit sind, haben Verbände/Landeskirchen eine besondere Verantwortung, Institutionen zur Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Aufarbeitung der Gewalt in den eigenen Reihen zu bewegen bzw. die Kosten ggfs. zu übernehmen.

4.2. Fallverantwortung und Fallmanagement

Die **Fallverantwortung** tragen bei sexualisierter Gewalt in Institutionen Fachkräfte des Leitungsteams der Einrichtung. Bei sexualisierter Gewalt, die durch MitarbeiterInnen begangen wurde, ist dafür Sorge zu tragen, dass auf keinen Fall eine Person in der Fallverantwortung steht, der zuvor die Personalverantwortung und/oder Fachaufsicht des/der Beschuldigten oblag bzw. die durch eigene Fehler im Krisenmanagement nach der Aufdeckung befangen ist.

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen ist ein sehr komplexer Prozess, in den nicht nur unterschiedliche Ebenen der jeweiligen Institution (Kinder, Jugendliche, Eltern, ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen, Leitungskräfte), sondern ebenso externe Stellen (z.B. Jugendämter, (Fach-)Beratungsstellen, Strafverfolgungsbehörden, Schulen, Untersuchungskommission) und folglich eine nicht zu unterschätzende Vielzahl an Personen involviert sind. Die sehr komplexe Aufgabe des **Fallmanagements**⁸ kann nicht von einer fallverantwortlichen Einzelperson, sondern nur in einem interdisziplinären Fachteam mit vorrangig externen Fachkräften geleistet werden.

Arbeitsauftrag des Fallmanagements einer prozessorientierten nachhaltigen Aufarbeitung ist es,

- ▶ abzuklären, ob alle unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder, Jugendlichen sowie deren Angehörige und durch die Dynamik belasteten MitarbeiterInnen jeweils parteiliche Hilfen durch externe Beratungs-/Therapieangebote vermittelt wurden und ggfs. noch zu vermitteln sind (für einen Überblick über in diesem Kontext sinnvolle Schritte siehe auch Schmid & Fegert 2015)
- ▶ im Falle eines Strafermittlungsverfahrens die Betroffenen über die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Rahmen der Nebenklage zu informieren und Angebote der sozialpädagogischen Prozessbegleitung zu vermitteln
- ▶ alternative Betreuungsplätze für Mädchen und Jungen in anderen Einrichtungen zu beschaffen (z.B. Kita-Plätze bei Missbrauch durch einen Erzieher/eine Erzieherin)
- ▶ Rahmenbedingungen für die Aufarbeitung der Folgen der Gewalthandlungen für die institutionelle Dynamik zu schaffen (z.B. durch die Beauftragung externer Beratungsteams)
- ▶ den Aufarbeitungsprozess zu moderieren

⁸ Der Begriff Fallmanagement meint hier nicht, wie in manchen Bereichen der sozialen Arbeit, die Koordinierung der Gesamtheit des Hilfeprozess für ein Individuum, sondern die Koordinierung der Gesamtheit der innerhalb der Institution notwendigen Schritte der prozessorientierten Aufarbeitung.

- ▶ im Falle von nachgewiesenen falschen Beschuldigungen die Rehabilitation von Mitarbeitenden sicher zu stellen
- ▶ die Neugestaltung der Räumlichkeiten zu organisieren (z.B. unter der Berücksichtigung traumapädagogischer Aspekte, siehe hierzu Text in Lerneinheit 1.4)
- ▶ die unter Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu leistende (Weiter-)Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes zu begleiten.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, sollten in dem mit dem Fallmanagement beauftragten Fachteam folgende **Qualifikationen** vorhanden sein:

- ▶ fundierte Kenntnisse
 - institutioneller Dynamiken bei sexualisierter Gewalt durch MitarbeiterInnen in Institutionen (Täterstrategien und ihre Auswirkungen auf kindliche/jugendliche Opfer, Kindergruppen, Eltern, Teamdynamiken und institutionelle Dynamiken) (vgl. Enders 2015b)
 - institutioneller Dynamiken bei sexuellen Übergriffen durch Jugendliche
 - institutioneller Dynamiken bei sexuell grenzverletzendem Verhalten durch Kinder
 - der Arbeitsweise und Angebote von Jugendhilfe (z.B. Interventionsmöglichkeiten der Fachaufsicht der (Landes-)Jugendämter, der Fachberatung der Verbände, Hilfeangebote für betroffene Mädchen und Jungen sowie deren Angehörige, rechtliche Vorgaben des KJHG)
 - geschlechtsbezogener Wahrnehmungsweisen sexualisierter Gewalt (vgl. Mosser & Keupp 2015, Schlingmann 2010)
 - geschlechtsspezifische Verarbeitungsformen von sexuellen Gewalterfahrungen in Institutionen (der Kinder und Jugendlichen, Mütter und Väter, KollegInnen)
 - von Konzepten der Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen
- ▶ fundierte Erfahrungen
 - in der Arbeit mit akut traumatisierten Personen – sowohl in der Einzel- als auch in der Gruppenarbeit (z.B. Erfahrungen im Critical Incident Stress Management, welches sich bei Rettungskräften bewährt hat)
 - in der trauma- bzw. kindertherapeutischen Begleitung von Mädchen und Jungen/jungen Frauen und Männern mit sexuellen Gewalterfahrungen
 - in der Beratung von Organisationen in/nach existenziellen Krisen

In Krisenstäben unmittelbar nach der Aufdeckung aktueller Fälle und der Veröffentlichung von „Altfällen“ kann die enge Einbindung juristischer Expertise sinnvoll sein. Im anschließenden Fallmanagement der prozesshaften und nachhaltigen Aufarbeitung aktueller Fälle sind vorrangig Kompetenzen in den Bereichen Jugendhilfe, Traumatherapie und Organisationsberatung gefordert. Juristische Expertise sollte ebenso wie Expertise im Bereich Öffentlichkeitsarbeit in Einzelfragen hinzugezogen werden (z.B. als Formulierungshilfe).

Als kontraproduktiv hat sich in der Praxis eine zu starke Einbindung von Fachkräften des Trägers aus dem Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“ für das Fallmanagement zur Aufarbeitung erwiesen. Wird ihnen in der Fallarbeit eine zu bedeutsame Rolle zugestanden, so besteht die Gefahr, dass die Interventionsplanung sich mehr auf den Ruf der Institution als auf die Hilfe für Betroffene ausrichtet (vgl. Enders & Bange 2014, S. 279ff, Enders 2014, z.B. S. 471).

Wohlfahrtsverbände, Landessportverbände, Landeskirchen/Bistümer etc. sollten fachlich qualifizierte Interventionsteams vorhalten, die ihren Mitgliedsorganisationen sowohl im Bereich der Krisenintervention als auch bei der prozessorientierten nachhaltigen Aufarbeitung fachliche Unterstützung geben bzw. das Fallmanagement übernehmen.⁹

4.3. Beachtung von Qualitätsstandards

Autoritäre bzw. diffuse institutionelle Strukturen (z.B. fehlende Transparenz, geschlossene Systeme, Versagen der Fachaufsicht, Seilschaften, Rollenkonfusionen, Vernachlässigung von Partizipation, Ausgrenzungen, unzureichende Differenzierung zwischen privaten und beruflichen Kontakten, institutionelle Spaltungen) kennzeichnen Gelegenheitsstrukturen, die Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt in Institutionen ermöglichen (vgl. Text in Lerneinheit 2.2; Bange et al. 2015). Die Beachtung von **Qualitätsstandards** reduziert das Risiko der Reinszenierung institutioneller Gewaltstrukturen im Aufarbeitungsprozess.

Für das Fallmanagement gilt:

- ▶ Auch das Fallmanagement bedarf **externer Expertise**. Ebenso wenig wie eine Mutter aufgrund eigener Belastungen und Verwicklungen bei innerfamiliärem Missbrauch durch den Vater oder Geschwister die eigene Familie „therapieren“ kann,

⁹ z.B. Stabsstelle Intervention beim Erzbistum Köln, vgl. auch Empfehlung der Untersuchungskommission der Missbrauchsfälle in Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Nordkirche (Bange et al. 2014, S.262)

vermag es eine Institution, die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen ohne intensive Beratung/Supervision/Fortbildung durch externe Fachkräfte zu leisten. In der Praxis ist nicht nur in Einzelfällen der „klassische Kunstfehler“ zu beobachten, dass die Einrichtungsleitung Aufgaben(-bereiche) des Fallmanagements übernimmt und so versucht, die Dynamik unter Kontrolle zu halten. Die Leitung einer Kindertagesstätte, die Hinweise von Eltern und MitarbeiterInnen auf grenzverletzende Verhaltensweisen eines Erziehers/ einer Erzieherin bagatellierte, ist z.B. weder als Ansprechpartnerin für Eltern betroffener Kinder noch für die Koordination der Hilfen für das Team geeignet. (vgl. Enders 2015b)

- ▶ Eine **Differenzierung zwischen sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt** (vgl. Enders & Kossatz 2012) bietet die Basis, um fachliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen im Falle nicht strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens zu ziehen. Eine solche Differenzierung trägt zudem zu einer Deeskalation institutioneller Konflikte bei, indem sie z.B. Spaltungen innerhalb einer betroffenen Institution abbaut. Oftmals kann innerhalb einer Institution leichter eine relativ große Übereinstimmung in der Bewertung von Fehlverhalten und den daraus resultierenden Folgen für das Kindeswohl erzielt werden, wenn nicht alle Formen grenzverletzenden Verhaltens pauschal als „Missbrauch“ bewertet und die Ursachen grenzverletzenden Verhaltens differenziert wahrgenommen werden.
- ▶ **Differenzierte Vorgehensweisen bei sexualisierter Gewalt durch MitarbeiterInnen, sexuellen Übergriffen durch Jugendliche und Kinder im Grundschulalter sowie sexuell grenzverletzendem Verhalten durch Kinder im Vorschulalter** müssen fachlicher Standard sein. Es gilt der Unterschiedlichkeit der Problematiken gerecht zu werden und das Wohl von betroffenen als auch sexuell grenzverletzenden/übergriffigen Kindern und Jugendlichen sicher zu stellen (vgl. z.B. Briken et al. 2010, Mosser 2012). Die unterschiedlichen Vorgehensweisen müssen im institutionellen Schutzkonzept festgeschrieben werden.
- ▶ **Um das Risiko einer Retraumatisierung zu minimieren, sollte der Kontakt mit Betroffenen und ihren Angehörigen** möglichst so gestaltet werden, dass dieser sich deutlich von der vom Täter/von der Täterin initiierten Beziehungsstruktur und dem situativen Kontext der von ihm/ihr verübten sexualisierten Gewalt unterscheidet. Durch eine zugewandte und zugleich sehr grenzachtende Beziehungsgestaltung (z.B. keine Umarmungen oder intime Begrüßungsrituale, durchgängiges Siezen junger betroffener Frauen und Männer, der Eltern betroffener Kinder) ist darauf zu achten, dass die Beziehung von Betroffenen nicht als „privat“ missverstanden werden kann. Auch sollten Gespräche nicht in der Wohnung von Betroffenen oder in Räumlichkeiten stattfinden, in denen diese mit Personen oder Dingen konfrontiert werden, die sie an belastende Erfahrungen erinnern (vgl. Enders & Bange 2014, S. 303).

- ▶ Auf wenn es in der Praxis oftmals nur schwer zu realisieren ist, sollten Einrichtungsleitungen dafür Sorge tragen, dass neue Kinder und Jugendliche erst wieder in die Gruppen, die zum Tatort sexualisierter Gewalt wurden, aufgenommen werden, nachdem sich die Gruppensituation über einen längeren Zeitraum stabilisiert hat. Da sich in betroffenen Gruppen nicht selten auch nach dem Ausscheiden des Täters/der Täterin sexuell grenzverletzende Dynamiken reinszenieren, müssen besondere Maßnahmen zum Schutz der Mädchen und Jungen getroffen werden. In Fällen sexualisierter Gewalt durch MitarbeiterInnen muss vorübergehend mehr Personal für die Gruppe zur Verfügung gestellt werden. Ebenso ist eine externe Supervision der pädagogischen Arbeit durch eine erfahrene Kindertherapeutin sicherzustellen.
- ▶ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die **Fachaufsicht des (Landes-)Jugendamtes und die Fachberatung des Trägers** zur Einschätzung der jeweils aktuellen Situation in der Einrichtung nicht nur **Gespräche mit Leitung und (ehemaligen) Fachkräften** der Einrichtung führt, sondern gleichermaßen mit **Kindern, Jugendlichen und Eltern (Sorgeberechtigten)** (vgl. Enders 2014).
- ▶ Der Aushandlungsprozess über **Unterstützungsleistungen an Betroffene** muss mit Transparenz und professioneller Distanz geführt werden. Um einem erneuten Vertrauensbruch und einer Reinszenierung von für sexuellen Missbrauch typischen institutionellen Dynamiken vorzubeugen (z.B. Abhängigkeiten, Ausgrenzung, Vermischung von privaten und beruflichen Kontakten) dürfen in ihn keine VertreterInnen der Institution involviert werden, die zuvor im Krisen- oder Fallmanagement tätig waren bzw. im persönlichen oder privaten Kontakt zu den Betroffenen oder dem Beschuldigten standen/stehen (vgl. Enders & Bange 2014, S. 303). Betroffene haben jedoch das Recht, in diesem Aushandlungsprozess von Personen ihres Vertrauens oder anwaltlich begleitet zu werden. Die Kosten sind von der Institution zu übernehmen.
- ▶ Im Kontext von Unterstützungsleistungen für Betroffene durch den Träger darf in keinem Fall die Bitte um oder gar der **Anspruch auf Versöhnung der Betroffenen mit der Institution bzw. deren MitarbeiterInnen** als Gegenleistung vorgetragen werden. Dies wäre psychische Gewalt im Sinne eines **Machtmissbrauchs** durch Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses, da Betroffene oftmals auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind.
- ▶ Träger von Institutionen, die zum Tatort sexualisierter Gewalt wurden, stehen in der moralischen Verpflichtung, **Verantwortung für das institutionelle Versagen vor und nach der Aufdeckung** zu übernehmen.

„Vor allem einen Satz hätten wir dabei gerne gehört, den wir so bitter vermisst haben und den wir in den vergangenen Jahren von keinem verantwortlichen Kir-

chenmann in Deutschland gehört haben: nicht „es tut mir leid“ sondern „ich übernehme Verantwortung“!“

Katsch 2013, S. 62

Die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Verantwortungsübernahme zeigt sich in der nachhaltigen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt und der Anerkennung des Leids, das betroffenen Kindern, Jugendlichen, Angehörigen und auch MitarbeiterInnen zugefügt wurde, die z.B. aufgrund ihrer Hinweise auf sexuelle Gewalthandlungen innerhalb der Institution diffamiert und ausgegrenzt wurden. Ein Ausdruck der Anerkennung des Leids könnte z.B. die Einrichtung einer Gedenkstätte sein, bei deren Gestaltung die Vorschläge von Betroffenen berücksichtigt werden. Eine öffentliche Entschuldigung der Institution ist keine angemessene Reaktion. Durch eine Entschuldigung fühlen sich viele Opfer psychisch unter Druck gesetzt, da die Umwelt anschließend oftmals erwartet, dass sie der Institution „vergeben“.

5 Fazit

Die Aufarbeitung aktueller sexualisierter Gewalt in Institutionen mit externer Unterstützung ist ein komplexer, oftmals über mehrere Jahre laufender Prozess, der von allen Beteiligten Kraftanstrengungen verlangt. Sie bietet aber die Chance, als Institution zu lernen und zu wachsen. Diese Chance ungenutzt verstreichen zu lassen ist nicht nur gegenüber (betroffenen) Jungen und Mädchen verantwortungslos, sondern kann auch schnell dazu führen, dass die Institution in massive Mitleidenschaft gezogen wird. Institutionelle Geheimnisse und nicht aufgearbeitete Fälle sexualisierter Gewalt beeinträchtigen unter Umständen die Arbeit über Jahrzehnte. Insofern ist eine nachhaltige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt – auch wenn dies ein schmerzhafter Prozess ist – immer auch im Sinne der Institution selbst.

Quellenverzeichnis

- Bange, D., Enders, U., Ladenburger, P., Lörsch, M. (2014). *Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland*. Hamburg/Köln/Bonn. Verfügbar unter http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf [Abruf 20.7.2015].
- Bange, D. (2015). *Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch*. In: J.M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt: *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*. Berlin-Heidelberg: Springer. S. 137-141
- Berliner, L. & Conte, J.R. (1995). *The effects of disclosure and intervention on sexually abused children*. *Child Abuse & Neglect*, 19, S. 371-384
- Bintig, A. (2013). *Grenzverletzungen im AOK Pro Scouting am Aloisius Kolleg Bonn – Bad Godesberg*. Verfügbar unter http://www.aloisiuskolleg.de/images/schulnachrichten/o_B-Bericht_final_2013-06-03_nach_Vgl.pdf [Abruf 03.10.2015]
- Briken, P., Spehr, A., Romer, G. & Berner W. (Hrsg.) (2010). *Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche*. Lengerich: Pabst Science Publishers
- Bundeskinderschutzgesetz (2011). *Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen*. In: *Bundesgesetzblatt I S. 2975*. Artikel 2, Absatz 13
- Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2011): *Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*. Verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=195970.html> [Abruf 20.7.2015].
- Bundschuh, Claudia (2011): *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand*. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München: DJI
- Burgsmüller, C. & Tilmann, B. (2010). *Abschlussbericht über die bisherigen Mitteilungen über sexuelle Ausbeutung von Schülern und Schülerinnen an der Odenwaldschule*

im Zeitraum 1960 bis 2010. Wiesbaden/Darmstadt. Verfügbar unter http://www.odenwaldschule.de/fileadmin/user_upload/user_upload/service/verantwortung/abschlussbericht_12_10.pdf [Abruf 20.7.2015]

- Enders, U. (2014). *Missbrauch durch einen Erzieher in einer Kindertagesstätte*. In: D. Bange, U. Enders, P. Ladenburger & M. Lörsch. Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg/Köln/Bonn. S. 380 – 496
- Enders, U. (2015a). *Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch*. In: J.M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin-Heidelberg: Springer. S. 155-164.
- Enders, U. (2015b). *Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung*. In: J.M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin-Heidelberg: Springer. S. 307-321.
- Enders, U. & Bange, D. (2014): *Sozialwissenschaftliche Untersuchung*. In: D. Bange, U. Enders, P. Ladenburger & M. Lörsch. Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg/Köln/Bonn. S. 127- 340
- Enders, U. & Kossatz, Y.(2012). *Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch?*. In: U. Enders (Hg.) Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch S. 30-53
- Fegert, J.M., Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A. & Spröber, N. (2013): *Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen*. Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.
- Göttinger Institut für Demokratieforschung (2015). *Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Umfang Kontext und Auswirkungen pädophiler Forderungen innerhalb des Deutschen Kinderschutzbundes*. Verfügbar unter <http://www.demokratie-goettingen.de/studien/deutscher-kinderschutzbund-abschlussbericht> [Abruf 22.9.2015].

- Huniar, H.-G. (2010): *Sachstandsbericht zur Aufarbeitung der Vorwürfe sexuellen Missbrauchs und körperlicher Misshandlung in Ettal*. <http://www.kinderheimeschweiz.ch/de/pdf/sachstandsberichtzusexeullenmissbraeuchenimklosterettal230710.pdf>, [Abruf 20.07.2015].
- Katsch, M. (2013). *Warum dieser Missbrauch katholisch schmeckt*. In: Brüntrup, G. Herwartz, C. & Kügler, H. (Hg.) *Unheilige Macht. Der Jesuitenorden und die Missbrauchskrise*. Stuttgart: Kohlhammer. S. 57-69
- Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2013). *Sexueller Missbrauch, psychische und körperliche Gewalt im Internat der Benediktinerabtei Ettal. Individuelle Folgen und organisatorisch-strukturelle Hintergründe*. München: IPP. Verfügbar unter: http://www.ipp-muenchen.de/texte/ap_11.pdf [Abruf 20.7.2015].
- Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2015). *Schweigen Aufdeckung Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt in Konvikt und Gymnasium des Benediktinerstifts Kremsmünster*. München: IPP. Verfügbar unter: http://www.ipp-muenchen.de/files/bericht_kremsmuenster_ipp_issn_1614-3159_nr-11.pdf [Abruf 20.7.2015].
- Mosser, P. (2009). *Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften
- Mosser, P. (2012). *Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen*. Eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung. München DJI
- Mosser, P. & Keupp, H. (2015). *Sexualisierte Gewalt und Misshandlung in kirchlichen Kontexten. Methodische Zugänge und grundlegende Erkenntnisse anhand der Beispiele Ettal und Kremsmünster*. In: *Nervenheilkunde* 2015 34 7. S. 536-540
- Schmid, M. & Fegert, J.M. (2015). *Zur Rekonstruktion des „sicheren Ortes“. Zum traumapädagogischen Umgang mit Grenzverletzungen in (teil-)stationären Settings*. In: J. Fegert & M. Wolff (Hrsg.). *Kompodium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“*. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 531-560
- Schlingmann, T. (2010). *Die gesellschaftliche Bedeutung sexualisierte Gewalt und ihre Auswirkungen auf männliche Opfer*. In: Beratungsstelle kibs (Hg.): „Es kann sein, was nicht sein darf...“. Jungen als Opfer sexualisierter Gewalt. Dokumentation

der Fachtagung am 19./20.11. 2009 in München, Norderstedt: Books on Demand, S. 122-134.

Walter, F., Klecha, S. & Hensel, A. (Hg.) (2015). *Die Grünen und die Pädosexualität. Eine bundesdeutsche Geschichte*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Zinsmeister, J., Ladenburger, P. & Mitlacher, I. (2011). *Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn - Bad Godesberg*. Abschlussbericht zur Untersuchung im Auftrag der Deutschen Provinz der Jesuiten. Verfügbar unter https://www.jesuiten.org/fileadmin/Redaktion/Downloads/Abschlussbericht_AKO_Zinsmeister.pdf (Abruf 20.7.2015).